

Per Unterschrift in die Insolvenz

„Wer bürgt, wird gewürgt“ warnt der Volksmund. Der erfahrene Jurist wird bestätigen, dass sich diese Volksweisheit in der Praxis leider allzu oft bewahrheitet. Denn in der Tat kann eine Bürgschaft für den Bürgen verheerende finanzielle Folgen haben, die nicht selten zu seiner privaten Insolvenz führen. Die Wurzel des Übels liegt in einer Vereinbarung, in der sich der Bürge gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet, für die Erfüllung einer Schuld eines anderen einzustehen (so genannter „Bürgschaftsvertrag“). Der klassische Fall sieht so aus, dass eine Bank zur Absicherung eines Kredits von dem Kreditnehmer verlangt, jemanden zu benennen, der für die Rückzahlung des Geldes bürgt.

Die später häufig vorgebrachte Verteidigung des Bürgen, die Bank habe beim Abschluss des Vertrages gewusst, dass ihn die Bürgschaft finanziell völlig überfordern würde, reicht nicht aus, um ihn von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien. Der Gesetzgeber und die Gerichte verweisen in solchen Fällen regelmäßig auf die geltende Vertragsfreiheit und erkennen es daher grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe an, den Verbraucher vor dem Abschluss risikoreicher oder ruinöser Geschäfte zu schützen.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht grenzenlos. Dies hat sich vor allem in einer Flut von Prozessen gezeigt, in denen der Bundesgerichtshof über so genannte „Ehegatten- oder Verwandtenbürgschaften“ entscheiden musste. Die Gemeinsamkeit dieser Fälle liegt darin, dass zwischen dem Bürgen und dem Kreditnehmer ein besonderes Näheverhältnis besteht. Die Beziehung zwischen Ehegatten, aber auch zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, zwischen Eltern und Kindern oder zwischen nahen Angehörigen, sind Beispiele eines derartigen Näheverhältnisses. Die Tatsache, dass häufig die Ehefrau oder Verwandte des Kreditnehmers und nicht etwa bloße Bekannte von ihm die Bürgschaft übernehmen, ist kein Zufall. Vielmehr haben die Banken ein Interesse, eine Person als Bürgen zu verpflichten, die dem Kreditnehmer besonders nahe steht. Denn diese Einbindung ist ein Mittel, Vermögensverschiebungen, zum Beispiel vom Kreditnehmer zu dessen Ehefrau, zu verhindern. Dieser Vermögenstransfer wird häufig mit dem Ziel durchgeführt, den Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Kredits ins Leere laufen zu lassen.

Den Banken muss man hierbei fairerweise zugute halten, dass ihr Interesse, solchen Machenschaften zu ihren Lasten vorzubeugen, durchaus berechtigt ist, da sie von geschickten Schuldnern wohl zu oft an der Nase herumgeführt wurden. In Bezug auf diese Art der Absicherung von Krediten gilt jedoch der alte Handwerkerspruch: „Nach ganz fest kommt ganz leicht“. Der Bundesgerichtshof hat nämlich mehrfach entschieden, dass Bürgschaftsverträge mit so genannten „Nahbereichspersonen“ gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb unwirksam sein können. Die Gerichte haben hierbei mehrere Kriterien entwickelt, die vorliegen müssen, bevor eine Bürgschaft als sittenwidrig betrachtet werden kann. Das erste Merkmal besteht darin, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bürgschaft auf der Hand lag, dass die Zahlungsverpflichtung den Bürgen wirtschaftlich krass überfordert. Dies ist der Fall, wenn es offensichtlich war, dass der Bürge nicht einmal in der Lage sein wird, die laufenden Zinsen der Kreditsumme



aufzubringen. Darüber hinaus muss der Bürge darlegen, dass er die Bürgschaft gerade wegen der emotionalen Verbundenheit mit dem Kreditnehmer übernommen hat und die Bank dieses besondere Näheverhältnis bei der Absicherung des Kredits ausgenutzt habe. Selbst wenn diese Kriterien erfüllt sein sollten, ist die Bürgschaft trotzdem wirksam, falls der Bürge ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Kreditaufnahme hatte. Dieses Interesse besteht zum Beispiel, wenn der Bürge Gesellschafter des Unternehmens ist, für das der Kredit gewährt wurde.

Nachdem Banken bei dem Streit um die Wirksamkeit dieser Bürgschaften empfindliche Niederlagen kassiert haben und seit 2001 der als bürgefreundlich geltende XI. Senat des Bundesgerichtshofes über derartige Fälle alleine zu entscheiden hat, sehen die Kreditinstitute in der Regel davon ab, weiterhin Kredite in der geschilderten Form abzusichern. Dennoch werden diese Bürgschaftsverträge den Gerichten weiter Kopfzerbrechen bereiten. Denn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes könnte einen unangenehmen „Bumerang-Effekt“ für die Banken haben. Sollten Bürgen nämlich bereits Zahlungen auf der Grundlage einer sittenwidrigen – und damit nichtigen – Bürgschaft an die Bank geleistet haben, könnten diese in voller Höhe zurückverlangt werden. Zur Begründung könnte der Bürge anführen, dass der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam und daher die Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet worden seien. Die Bank sei deshalb in Höhe der Geldzahlungen ungerechtfertigt bereichert und habe diese von daher zurückzuerstatten. Eine besondere Gefahr für das Kreditinstitut liegt in der Tatsache, dass dieser Anspruch erst in 30 Jahren verjährt, falls der Bürgschaftsvertrag vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen wurde. Dieser Einwand des Bürgen könnte ihn nicht nur aus dem Würgegriff der Bürgschaft für die Zukunft befreien, sondern darüber hinaus auch ein Mittel darstellen, nun das Kreditinstitut in den Schwitzkasten zu nehmen.

